

Information nach FernFinG

Beerjet GmbH

(die "Projektgesellschaft")

(Stand 20.11.2015)

Übersicht

- A. Informationen über die Projektgesellschaft
- B. Informationen über den Nachrangdarlehensvertrag

A. Informationen über die Projektgesellschaft

Projektgesellschaft

Beerjet GmbH

Pummerinplatz 3, 4490 St. Florian bei Linz

Firmensitz: St. Florian bei Linz

Firmenbuchgericht: Landesgericht Steyr

Firmenbuchnummer: 405162b

Kammer / Berufsverband:

Wirtschaftskammer Oberösterreich; Handel mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen; IT-Dienstleistungen

Hessenplatz 3, 4020 Linz

Internet: <http://www.wko.at>

Gesetzliche Vertreter:

Mag. Koller Ernst, geb. 25.08.1964

Ing. Schuller Thomas, geb. 20.05.1973

Hauptgeschäftstätigkeit der Projektgesellschaft ist die Entwicklung, die Erzeugung, die Vermarktung sowie der Vertrieb und die Wartung von Schankanlagen, insbesondere Bierzapfanlagen, sowie der Handel mit Waren aller Art.

B. Informationen über den Nachrangdarlehensvertrag

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Projektgesellschaft lädt Crowd-Investoren ein, ein Angebot zur Annahme eines partiarischen Nachrangdarlehens an die Projektgesellschaft zu legen. Die Darlehen sind qualifiziert nachrangig gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung (das "**Nachrangdarlehen**"). Die Umsetzung des Zeichnungsprozesses wird einerseits über die von der CONDA AG zur Verfügung gestellte Plattform und andererseits über ein Netzwerk von

Vermögensberatern abgewickelt. Die Informationen werden von der Projektgesellschaft selbst verwaltet und bereitgestellt.

Auf der Plattform können die interessierten Crowd-Investoren ab einem Minimalbetrag von EUR 100,00 oder einem Vielfachen hiervon bis zu einem Maximalbetrag von EUR 5.000,00 in der Form von partiarischen Nachrangdarlehen investieren (in Ausnahmefällen sind auch höhere Beträge möglich). Die Zeichnungsfrist läuft bis 31.07.2016 (eine Verkürzung oder Verlängerung um bis zu drei Monate ist möglich). Der Mindestbetrag, der durch Crowd-Investoren bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist insgesamt aufgebracht werden muss, beträgt EUR 50.000,00 ("**Funding-Schwelle**"). Der Höchstbetrag ("**Funding Limit**") beträgt EUR 2.500.000,00. Laufzeitende des Nachrangdarlehens ist der 31.12.2022. Der Darlehensbetrag wird während der Laufzeit mit einem Basiszinssatz, abhängig vom Zeitpunkt der Angebotslegung durch den Crowd-Investor (5,5% p.a. bei Angebotslegung bis inkl. 11.12.2015 und 4,5% p.a. bei Angebotslegung nach dem 11.12.2015) verzinst. Am Laufzeitende sowie im Fall einer vorzeitigen Kündigung durch die Gesellschaft infolge eines Kontrollwechsels (wie in Punkt 11 des Darlehensvertrages näher definiert), hat der Crowd-Investor Anspruch auf eine Wertsteigerungszinszahlung, abhängig vom Unternehmenswert der Projektgesellschaft. Der Wertsteigerungszins berechnet sich durch Multiplikation des Beteiligungsanteils mit dem Unternehmenswert oder dem Umsatz-Multiple-Unternehmenswert (je nachdem welcher Wert höher ist) (jeweils wie im Darlehensvertrag definiert) abzüglich dem investierten Darlehensbetrag. Von dem solcherart ermittelten Betrag sind anteilig je Crowd-Investor, (i) die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Wertsteigerungszinses verbundenen Kosten für die Nutzung der Plattform der CONDA AG (entspricht 15 % des Wertsteigerungszinses vor Berücksichtigung der Abwicklungskosten) abzuziehen.

Voraussetzungen für Zahlungen an den Crowd-Investor durch die Projektgesellschaft sind ein positives EBITDA und ein positives Eigenkapital der Projektgesellschaft sowie dass die Auszahlung keine Insolvenz der Projektgesellschaft bewirken würde.

Die Projektgesellschaft verwendet zumindest Teile der von den Crowd-Investoren geleisteten Zahlungen für den Marktaufbau, zur Optimierung der Produkte in Bezug auf den Produktionsvorgang und die Herstellkosten, zur Reduktion der Lieferzeiten und zur Produktentwicklung. Für eine ausführliche Beschreibung der Veranlagung wird auf den an der Geschäftsadresse der Projektgesellschaft aufliegenden KMG-Prospekt verwiesen.

2. Darlehensbetrag

Die Mindestinvestitionssumme beträgt EUR 100,00 oder ein Vielfaches hiervon bis zu einem Maximalbetrag von EUR 5.000,00 (in Ausnahmefällen sind auch höhere Beträge möglich).

3. Weitere vom Crowd-Investor zu zahlende Steuern und Kosten (für Privatpersonen in Österreich)

Angebotsstellung: Für die Stellung seines Angebots werden dem Crowd-Investor keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Steuern: Die folgenden Angaben unterliegen der Annahme, dass der Investor eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person ist, die die Veranlagung in ihrem Privatvermögen hält.

Österreichisches Crowdinvesting Projekt: Stellt eine natürliche Person Kapital aus ihrem Privatvermögen zur Verfügung, unterliegen die Einkünfte aus der Veranlagung der Tarifbesteuerung und werden somit zum normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 50% besteuert. Liegt das Einkommen der natürlichen Person über EUR 1.000.000, kann sich der Steuersatz ab 2016 auf 55% erhöhen.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen besteht eine Freigrenze. Sind im Einkommen Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten, so bleiben Überschüsse aus dieser Einkunftsart außer Ansatz, wenn sie EUR 22 nicht übersteigen. Werden neben den Zinsen aus der Veranlagung keine weiteren Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, sind die Zinsen bis zur Freigrenze von EUR 22 steuerfrei. Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nur wegen Kapitaleinkünften kann bei Unterschreiten dieser Freigrenze daher unterbleiben. Diese Freigrenze gilt unabhängig davon, ob

die natürliche Person Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus anderen Einkunftsarten erzielt. Im Privatvermögen gilt für Einkünfte aus Kapitalvermögen das Zuflussprinzip, weshalb die Besteuerung der Zinsen aus der Veranlagung im Zeitpunkt der Gutschrift auf das Bankkonto des Anlegers erfolgt.

Freibetrag gem. § 41 (1) Z. 1 EStG:

Für Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer wurde abgeführt) ist anzuführen, dass ein Veranlagungsfreibetrag in Höhe von EUR 730 für Einkünfte besteht, die keine nichtselbständigen Einkünfte darstellen (z.B. Zinsen aus der Veranlagung). Übersteigen die anderen Einkünfte EUR 730, wird der Freibetrag eingeschliffen, sodass bei Einkünften ab EUR 1.460 kein Freibetrag mehr zusteht. Erzielt der Crowd-Investor neben seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich Zinsen aus der Veranlagung kommt der Veranlagungsfreibetrag zur Anwendung. Belaufen sich die Zinsen aus der Veranlagung auf unter EUR 730, muss daher ebenfalls keine Einkommensteuererklärung eingereicht werden.

Übertragung eines Nachrangdarlehens:

Veräußerungsgewinne werden mit dem normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 50% besteuert. Liegt das Einkommen über EUR 1.000.000, kann sich der Steuersatz ab 2016 auf 55% erhöhen.

Wertverluste der Veranlagung können unter anderem dadurch entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw nicht zur Gänze zurückbezahlt werden kann. Verluste aus Kapitalanlagen können im Privatvermögen nur eingeschränkt mit Gewinnen aus Kapitalvermögen aus demselben Jahr ausgeglichen werden (eingeschränkter horizontaler Verlustausgleich). Die Möglichkeit eines vertikalen Verlustausgleichs, also ein Ausgleich mit anderen Einkunftsarten wie beispielsweise Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, ist nicht zulässig. Der horizontale Verlustausgleich ist eingeschränkt, da ein Ausgleich nur innerhalb der jeweiligen Schedule (Verlusttopf) möglich ist. Verluste aus Kapitaleinkünften, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden, können nur mit anderen mit demselben besonderen Steuersatz besteuerten Kapitaleinkünften ausgeglichen werden. Der progressiven Einkommensteuer unterliegende Kapitaleinkünfte können nur mit Verlusten aus eben solchen dem Tarif unterliegenden Kapitaleinkünften ausgeglichen werden. Im vorliegenden Fall kann demnach nur ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus

Kapitalanlagen, welche der Tarifbesteuerung unterliegen, vorgenommen werden. Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (beispielsweise Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) ausgeglichen werden.

Ein Vortrag von Verlusten aus Kapitalanlagen im Privatvermögen in Folgejahre ist nicht möglich. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag kann, wenn eine Urkunde über die Abtretung errichtet wird, eine Gebühr von 0,8% des Abtretungsentgelts auslösen.

4. Risikohinweise

Die Veranlagung ist qualifiziert nachrangig. Die Anleger haben gegenüber anderen Gläubigern der Projektgesellschaft eine nachrangige Stellung.

Es bestehen vertraglich vereinbarte Auszahlungshindernisse bezüglich Zins- und Kapitalrückzahlungen. Aufgrund von negativem Eigenkapital ist zu erwarten, dass bis 30.06.2020 keine Auszahlung von laufenden Zinsen erfolgen wird.

Es besteht das allgemeine Insolvenzrisiko; die Veranlagung ist unbesichert und unterliegt keiner Einlagensicherung.

Anleger unterliegen dem allgemeinen Veranlagungsrisiko; die Veranlagung kann für Anleger ungeeignet sein.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit bestehenden Förderverträgen.

Die Übertragbarkeit der Veranlagung ist stark eingeschränkt. Es existiert kein geregelter Zweitmarkt.

Anleger sind Risiken in Zusammenhang mit der Kapitalausstattung der Projektgesellschaft ausgesetzt (Bonitätsrisiko).

Die Projektgesellschaft ist von ihren Schlüsselpersonen abhängig; es bestehen Managementrisiken.

Anleger sind Risiken in Zusammenhang mit der Verwendung der Darlehensmittel ausgesetzt.

Es existiert keine Mittelverwendungskontrolle durch Anleger und/oder Dritte.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass außergewöhnliche/nicht vorhersehbare Ereignisse (einschließlich höhere Gewalt) eintreten.

Die Projektgesellschaft ist allgemeinen Vertragserfüllungsrisiken in Bezug auf ihre Vertragspartner und dem Risiko des Ausfalls wichtiger Vertragspartner ausgesetzt.

Es bestehen Risiken betreffend die Kosten der von der Projektgesellschaft bezogenen Leistungen.

Es bestehen Risiken in Bezug auf den Verkaufserfolg der durch die Projektgesellschaft vertriebenen Produkte und

die Produktentwicklung.

Es wurde eine auflösende Bedingung vereinbart, falls der Mindestbetrag (Funding Schwelle) nicht erreicht wird. Es besteht außerdem Platzierungsrisiko.

Anleger können einem Währungsrisiko ausgesetzt sein.

Es besteht das Risiko, dass sich allgemeine wirtschaftliche und konjunkturelle Rahmenbedingungen ändern.

Die Projektgesellschaft ist dem allgemeinen Missbrauchsrisiko sowie dem Risiko allfälliger Interessenkonflikte ausgesetzt.

Anleger sind einem Verwässerungsrisiko ausgesetzt.

Es bestehen erhöhte Risiken im Falle einer persönlichen Fremdfinanzierung der Veranlagung.

Anleger sind dem allgemeinen Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs-, Steuerrechtsänderungsrisiko sowie dem Risiko der Änderung der Verwaltungspraxis ausgesetzt.

Anleger sind mangels Risikodiversifizierung einem Klumpenrisiko ausgesetzt.

Es besteht das Risiko, dass Immaterialgüterrechte der Projektgesellschaft in Rechte Dritter eingreifen und es zu einer Verletzung der Rechte Dritter kommt.

Anleger sind dem allgemeinen Inflationsrisiko ausgesetzt.

Es besteht das Risiko, dass sich Betriebsunterbrechungen bei der Projektgesellschaft nachteilig auf Auszahlungen an den Crowd-Investor auswirken.

Es bestehen Risiken in Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz der Projektgesellschaft.

Es besteht das Risiko, dass eine allfällig erforderliche Anschlussfinanzierung Projektgesellschaft scheitert oder die Konditionen erforderlicher Anschlussfinanzierungen negativ von den Erwartungen der Projektgesellschaft abweichen.

Anleger sind dem Risiko des Totalverlustes (maximales Risiko) ausgesetzt.

Die Projektgesellschaft ist nicht verpflichtet Angebote von Anlegern auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages anzunehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich umfangreiche Risikohinweise unter Punkt 5.3 des KMG-Prospektes befinden und dass die angeführten Risikohinweise nicht die Durchsicht des KMG-Prospektes ersetzen. Dem Crowd-Investor wird empfohlen, den KMG-Prospekt und die darin enthaltenen Risikohinweise aufmerksam zu lesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit durch die Projektgesellschaft erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.

5. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

6. Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Vertragsbedingungen

Durch die Auswahl eines Betrages auf der Webseite, den der Crowd-Investor in Form des Nachrangdarlehens investieren will, und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen“-Buttons auf der Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Zeichnungsscheins an die Geschäftsadresse der Projektgesellschaft oder durch Übergabe des Zeichnungsscheins an einen Vermittler abgegeben werden. Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend auf das auf der Website angegebene Konto der Projektgesellschaft zu zahlen.

Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Projektgesellschaft erfolgt durch Übermittlung einer E-mail an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der Website oder auf dem Zeichnungsschein bekanntgegebene E-mail Adresse. Gibt der Crowd-Investor keine E-Mail Adresse bekannt, können Darlehensangebote auch durch Übermittlung der Annahme an die vom Crowd-Investor angegebene Postadresse angenommen werden. Die Projektgesellschaft behält sich auch die Ablehnung einzelner Angebote von Crowd-Investoren ohne weitere Gründe vor. Crowd-Investoren, deren Angebote abgelehnt werden, erhalten kein Email zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per Email oder durch Postsendung verständigt.

Zinszahlungen während der Vertragslaufzeit und die Rückzahlung des Darlehensbetrages sowie eine allfällige Wertsteigerungszinszahlung am Ende der Vertragslaufzeit erfolgen auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website oder im

Zeichnungsschein bekanntgegebene Bankkonto (oder eines anderen vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenen Kontos). Jegliche Zahlung der Projektgesellschaft auf das vom Crowd-Investor auf der Website registrierte (und jeweils aktualisierte) Konto hat für die Projektgesellschaft schuldbefreiende Wirkung.

7. Kosten für Fernkommunikation

Für die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Crowd-Investor keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt.

8. Rücktrittsrechte

Ist der Crowd-Investor ein Verbraucher, hat er das Recht, vom Darlehensvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Annahme durch die Projektgesellschaft) zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist an die Projektgesellschaft, Beerjet GmbH, Pummerinplatz 3, 4490 St. Florian bei Linz, zu richten. Macht der Crowd-Investor von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat die Projektgesellschaft innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Rücktrittserklärung den Darlehensbetrag an den Crowd-Investor zurückzuzahlen. Der Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rücktritte von Crowd-Investoren der Gesamtdarlehensbetrag unter die Funding Schwelle fällt; diesfalls hat die Projektgesellschaft keine Zinsen zu zahlen.

9. Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen an die Projektgesellschaft sind an folgende Adresse zu richten:

Beerjet GmbH, Pummerinplatz 3, 4490 St. Florian bei Linz.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Crowd-Investor Erklärungen und Mitteilungen an die Projektgesellschaft auch über die Online-Plattform abgeben.

10. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Der Crowd-Investor gewährt der Projektgesellschaft ein partiarisches Nachrangdarlehen. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages an den Crowd-Investor erfolgt planmäßig am Ende der Laufzeit auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Bankkonto (oder eines anderen vom

Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenen Kontos). Weiters hat der Crowd-Investor Anspruch auf Zahlung eines Wertsteigerungszinses (zur Berechnung siehe oben Punkt 1).

Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit (das heißt: Kündigung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes) ist während der Vertragslaufzeit weder für die Projektgesellschaft noch für den Crowd-Investor möglich. Die Projektgesellschaft hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass während der Laufzeit ein Kontrollwechsel (wie im Darlehensvertrag definiert) stattfindet.

11. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Der Darlehensvertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Projektgesellschaft.

12. Vertragssprache und Sprache für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Informationen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation mit dem Crowd-Investor während der Laufzeit der genannten Vertragsverhältnisse wird in Deutsch geführt.